

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Zum Bebauungsplan Ehringhausen Nr. 10/4 der Stadt Geseke
vom 01.02.2020



Verfahrensschritte:
Satzung gem. § 10 BauGB

Planausarbeitung:
Architekturbüro Markus Smolin, Mühlenstraße 18, 59590 Geseke

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen zur Planung

- 1.1 Anlass und Ziel der Planung
- 1.2 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.3 Bestehende Verhältnisse

2. Bauplanerische Vorgaben

- 2.1 Flächennutzungsplan

3. Bauleitplanung und Gestaltung

- 3.1 Städtebauliches Konzept
- 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1 Äußere Erschließung
 - 3.2.2 Innere Erschließung
 - 3.2.3 Ruhender Verkehr
 - 3.2.4 Öffentlicher Personennahverkehr- ÖPNV-
- 3.3 Ver- und Entsorgung
 - 3.3.1 Altlasten
 - 3.3.2 Stromversorgung
 - 3.3.3 Wasserwirtschaft
 - a) Trink- und Brauchwasser
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Niederschlagswasser
 - 3.3.4 Müllentsorgung
- 3.4 Immissionsschutz
- 3.5 Denkmalschutz

4. Grünplanung

4.1 Grünordnerisches Konzept

4.2 Eingriffsregelung

4.3 Kompensationsermittlung/ Flächenbilanzierung

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

4.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung

4.6 FFH- Vorprüfung

5. Umweltbericht

6. Sonstige planungs- und entscheidungsrelevanten Aspekte

6.1 Flächenbilanzierung

6.2 Bodenordnung

6.3 Kalkulation

6.4 Verfahren

1.0 Allgemeine Grundlagen zur Planung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Im Rahmen der Überlegungen, den Wohnstandort Ehringhausen zu stärken und den alten Ortskern mit seinen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Sporthalle, Friedhof, etc. näher an die Wohnbausiedlungen heranzuführen, hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, für den Bereich nordöstlich des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr.10 entlang des Triftweges einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Fläche einer Bebauung zuzuführen .

Durch diesen Bebauungsplan wird hier ein weiterer Schritt in Richtung einer langfristigen baulichen Entwicklung des Bereiches zwischen Triftweg, Kindergarten und Friedhof gemacht.

Mit der Bebauung nordwestlich des Triftweges soll die Nachfrage nach neuen Baugrundstücken befriedigt werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Ortsteils Ehringhausen der Stadt Geseke im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg. Es liegt nördlich des „Triftwegs“ bzw. südlich des „Jakobuswegs“ auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das Plangebiet schließt nordöstlich an das Bebauungsplangebiet Ehringhausen Nr. 10 an.

Das Plangebiet des Geltungsbereiches ist ca. 32.250 m² groß. Es umfasst die Flurstücke 71, Teil aus 146, Teil aus 55 und Teil aus 124 (Grabenparzelle) der Fluren 6 und 9 der Gemarkung Ehringhausen.

1.3 Bestehende Verhältnisse

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche sowie eine grünbegleitete Grabenparzelle.

2.0 Bauplanerische Vorgaben

2.1 Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist Bestandteil der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke. Die Genehmigung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch die Bezirksregierung am 28. Mai 2020.

3.0 Bauleitplanung und Gestaltung

3.1 Städtebauliches Konzept

Um die bestmögliche städtebauliche Lösung zu finden, wurde zunächst ein Planentwurf ausgearbeitet.

Das Planungskonzept basiert auf der Grundlage folgender Restriktionen und Zielsetzungen:

- Erweiterung und Abrundung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10 der Stadt Geseke
- Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu individuellem Wohnland
- Möglichst geringe Dichte der zulässigen Bebauungen

Die Plangebietsfläche wird überwiegend festgesetzt als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO mit den zulässigen Nutzungen.

Von den zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Gartenbaubetriebe nicht zulässig, weil diese Nutzungen einmal vom notwendigen Flächenbedarf her, aber auch von der Art sowohl den Charakter des festgesetzten Baugebietes als auch der Umgebungsbebauung beeinträchtigen.

Ein südlicher Teilbereich wird festgesetzt als Dorfgebietsfläche (MD) gem. §5 BauNVO mit den zulässigen Nutzungen.

Von den zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind folgende Nutzungen im MD Gebiet nicht zulässig:

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Diese Nutzungen beeinträchtigen einmal vom notwendigen Flächenbedarf her, aber auch von der Art sowohl den Charakter des festgesetzten Baugebietes als auch der Umgebungsbebauung.

Für den gesamten Änderungsbereich wird eine zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze der zulässigen Geschossigkeit festgesetzt.

Es gilt die im Plan dargestellte offene Bauweise, zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die Anzahl der Wohnungen je Gebäude wird für Einfamilienhäuser auf zwei Wohnungen, für Doppelhäuser auf eine Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt, um eine an die Umgebung angepasste Bauform zu erreichen. Im Baugebiet sind ca. 38 Grundstücke für die Bebauung von Einfamilien- und Doppelhäusern zulässig.

Als Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes Ehringhausen Nr. 10 werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:

Die Dachneigung ist frei wählbar, eine Begrenzung findet lediglich durch die maximale Gebäudehöhe statt.

Bei einer Dachneigung 0° bis 10° wird die Gebäudehöhe mit maximal 7,50 m festgesetzt, bei einer Dachneigung ab 10° wird die maximale Gebäudehöhe mit maximal 9,50 m festgesetzt.

Definition Höhenbezugspunkt:

Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt die Gradiente der Baustraße, von der aus die HAUPTerschließung des Baugrundstücks erfolgt, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den benachbarten in der Ausführungsplanung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.

Dachgauben sind im gesamten Plangebiet zulässig, dürfen jedoch in ihrer Gesamtlänge $\frac{1}{2}$ der Trauflänge nicht überschreiten.

Um gewisse Variationsmöglichkeiten in der Gebäudestellung zu erreichen, sind die überbaubaren Grundstücksflächen des Plangebietes- soweit es möglich ist und sinnvoll erscheint - durch Baugrenzen zusammenhängend ausgewiesen.

Im überwiegenden Geltungsbereich wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit 0,3 (GRZ) und 0,6 (GFZ) festgesetzt.

Im Zentrum des Geltungsbereiches wird das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO mit 0,4 (GRZ) und 0,8 (GFZ) festgesetzt, um in diesem Bereich aufgrund des Zuschnitts und der geringen Größe der geplanten Baugrundstücke eine sinnvolle Bebauung möglich zu machen.

Garagen und Nebengebäude sind außerhalb der Baufelder zulässig.

Um eine direkte Grenzbebauung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zu vermeiden, sind Garagen und Nebengebäude nur mit einem Mindestabstand von 3,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche und Fußwegen festgesetzten Flächen zulässig.

Pro Wohneinheit sind auf dem Grundstück mindestens 1,5 Stellplätze herzustellen und vorzuhalten. Für andere Nutzungen richtet sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in NRW (§ 51 Abs. 1 BauO NRW).

Je Grundstück sind maximal 2 Grundstückszufahrten mit einer Frontlänge von insgesamt maximal 6,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Äußere Erschließung

Die Haupterschließung des Planbereiches erfolgt über die öffentliche Straße Triftweg südwestlich des Geltungsbereiches mit Anschlüssen im Süden und Nordwesten des Geltungsbereiches.

3.2.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über die im Baugebiet dargestellte gegenläufig befahrbare Planstraßen A, B und C und den Stichstraßen A + B.

Der genaue Ausbau der Straßen und Wege ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und wird im späteren Ausbauentwurf der Erschließungsplanung erarbeitet.

3.2.3 Ruhender Verkehr / Parken

Die Straßenbreite der Planstraße lässt eine problemlose Unterbringung des ruhenden Verkehrs innerhalb des Straßenraumes zu. Der genaue Ausbau der Straßen und Wege ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und wird im späteren Ausbauentwurf der Erschließungsplanung erarbeitet.

3.2.4 Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV-

Nach dem vorliegenden Nahverkehrsplan sind Fußwegeentfernungen zu Haltestellen maximal 700 m (Mindeststandart, Kernstadtbereich/ Mittelzentrum). Diese Entfernung wird nicht überschritten.

3.3 Ver- und Entsorgung

3.3.1 Altlasten/ umweltgeologische Gefährdungsabschätzung

Das Gelände ist bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt worden. Es handelt sich um eine natürliche Bodenformation, da Altablagerungen nicht vorkommen. Somit gehen für das Baugebiet keine Gefährdungen aus.

3.3.2 Stromversorgung

Die Versorgung wird über das vorhandene Stromnetz der RWE sichergestellt.

3.3.3 Wasserwirtschaft

a) Trink- und Brauchwasser

Die Wasserversorgung wird sichergestellt durch den Anschluss an das Netz der Vereinigten Gas- und Wasserversorgung Rheda-Wiedenbrück.

b) Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

c) Niederschlagswasser

Die Regenwässer werden in das vorhandene Trennsystem eingeleitet. Alle Einleitungen von Niederschlagswasser in ein Gewässer (z.B. Grundwasser) sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig.

3.3.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung findet statt über die öffentliche Müllabfuhr. Für die Stichstraßen B und C werden in den Einmündungsbereichen Mülleimerstandorte festgesetzt. Die genauen Positionen der Standorte werden in der weiteren Straßenausbauplanung festgelegt.

3.4 Immissionsschutz

Durch die Entwicklung des Baugebietes werden für die Umgebungsbebauungen aufgrund der geringen Anzahl der möglichen Grundstücke nur geringfügige erhöhte Verkehrslärmbelastungen erwartet. Gelegentlich ist mit dem Auftreten landwirtschaftlicher Immissionen zu rechnen.

3.5 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel.:02761-9375, FAX 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DschG NW).

Vor Satzung werden Baggersondagen in Absprache mit den zuständigen Behörden durchgeführt und dokumentiert.

4.0 Grünplanung

4.1 Grünordnerisches Konzept

Bei den neu entstehenden Gartenbereichen ist von strukturarmen Zier- und Nutzgärten auszugehen. Unregelmäßige Heckenstrukturen im hinteren Grundstücksbereich wechseln ab mit niedrigeren Pflanzrabatten zur Erschließungsstraße hin.

Durch die zusätzlich angelegten Rasenflächen und Einzelgehölz-anpflanzungen entstehen die für eine Siedlungsstruktur typischen Wohngärten.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens und entlang der Grabenparzelle ist eine Begrünung aus heimischen Laubgehölzen gem. folgender Liste anzupflanzen, zu Pflegen und bei Abgang zu ersetzen Während des Brutzeitraumes April bis August sind Eingriffe in diesem Bereich zu vermeiden.

Einfriedungen

Es sind ausschließlich folgende Grundstückseinfriedungen zulässig:
Zu öffentlichen Verkehrsflächen: Hecken und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,00m.

In Verbindung mit Hecken sind auch transparente Zaunanlagen aus Maschendraht bzw. Metallstäben zulässig.

Alle Anpflanzungen sind entsprechend den Vorgaben der beigefügten Artenliste auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste für freiwachsende Hecken und Hecken als Grundstückseinfriedung

Pflanzqualität: Str.v., o.B. 60- 100 cm bzw.l.Hei.,v.o.B., 80-100 cm

Pflanzabstand: 1,5 m in der Reihe

Bei zweireihiger Pflanzung: Pflanzung versetzt mit Reihenabstand 1m.

Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rhamnus frangula	Faulbaum
Cornus mas	Kornelkirsche	Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Corylus avellana	Haselnuß	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa glauca	Hechtrose
Euronymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Hedera helix	Strauchefeu	Rosa rubiginosa	Weinrose
"Arborescens"		Salix caprea	Salweide
Ilex aquifolium	Stechpalme	Salix cinerea	Grauweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Salix putpurea	Korbweide
Ligustrum vulgare	Immergrüner	Sambucus nigra	Holunder
"Atrovirens"	Liguster	Sambucus	Traubenholunder
Ligustrum vulgare	Zwergliguster	racemosa	
"Lodense"		Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Viburnum opulus	Wasserschneeball
		Viburnum opulus	Zwergwasserschneeball

Definition Vorgärten

Der Vorgarten ist dauerhaft gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Eine Vollversiegelung der Vorgärten ist nicht zulässig. Eine vollständige Bodenbedeckung mit Pflanzen ist anzustreben. Die befestigten Flächen für notwendige Stellplätze, Zufahrten und Zugänge dürfen bei freistehenden Wohnhäusern maximal 50% des Vorgartenbereiches in Anspruch nehmen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen dürfen maximal 60% des Vorgartenbereiches genutzt werden.

Hausgärten

Auf den Grundstücken ist je Baugrundstück pro angefangen 600m² mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung anzupflanzen. Als standortgerecht im Sinne der Festsetzung gelten folgende Arten:

Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Holzapfel (Malus sylvestris), sowie hochstämmige Obstbäume traditioneller Sorten wie Apfel, Birne, Hauspflaume, Süß- und Sauerkirsche sowie Walnuss.

Öffentliche Grünflächen

Auf den Flächen ist eine Gehölzanpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzulegen (siehe Artenliste). Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Bäume			
Stieleiche Buche Esche Feldahorn Hainbuche Eberesche	Quercus robur Fagus sylvatica# Fraxinus excelsior Acer campestre# Carpinus betulus# Sorbus aucuparia	Hochstämmige Obstbäume Vogelkirsche Birke Bergahorn Linde	Prunus, Pyrus oder Malus in Sorten Prunus avium Betula pendula Acer pseudoplatanus Tilia platyphyllos
Sträucher			
Hartriegel Hasel Weißdorn Schlehe Heckenkirsche	Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus momogyna Prunus spinosa Lonicera xylosteum	Wasserschneeball Hundsrose Pfaffenhütchen Holunder	Viburnum opulus Rosa canina Euonymus europaeus Sambucus nigra

Anmerkung: Mit# gekennzeichnete Baumarten sind auch für Heckenpflanzungen geeignet.

Straßenbäume

Im Geltungsbereich sind 4 Straßenbäume vorzusehen. Die genaue Lage wird im Zuge der Straßenplanung festgelegt.

Grabenbepflanzung

Entlang des Grabens sind Pflanzungen so anzulegen, dass eine Erreichbarkeit des Grabens zur Pflege gewährleistet ist. Diese Flächen werden festgesetzt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Es muss sichergestellt werden, dass „der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

4.2 Eingriffsregelung

Der mit der Überplanung der Flächen einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BnatschG) zu regeln. Bei der Eingriffsregelung sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, nicht vermeidbare Eingriffe sind vor Ort durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Sofern kein Ausgleich vor Ort möglich ist, muss der Ausgleich an anderer Stelle durch Ersatzmaßnahmen erfolgen.

4.3 Kompensationsermittlung / Flächenbilanzierung

Die Bilanzierung zu diesem Bebauungsplan wird im Umweltbericht detailliert beschrieben. Die Bilanzierung kommt zu folgendem Ergebnis:

Biotopwert Ausgangszustand	90.159
Biotopwert Planungszustand	55.588
Kompensationsbedarf	34.571

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Für die geplante Maßnahme ergibt sich ein Gesamt Kompensationsbedarf gem. Umweltbericht von 34.571 Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt auf einer Ackerfläche im Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" in der Gemarkung Geseke, Flur 3, Flurstück 193, "Auf dem Lohofe". Die Fläche wird zeitnah von der Stadt Geseke erworben, so dass sich im Zuge des Erwerbs und der damit verbundenen Flächenvereinigung noch eine neue Flurstücksnummer ergeben wird. Vorgesehen ist auf einer insgesamt rd. 2,5 ha großen Maßnahmenfläche der Naturschutz- Stiftung Geseke die Herstellung und dauerhafte Erhaltung/ Pflege von artenreichem Grünland mit besonderer Eignung für Ziele des Vogelschutzes gemäß Vogelschutzmaßnahmenplan des Landes NRW. Die Fläche soll anschließend dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes grundbuchlich gesichert werden.

4.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde erstellt durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann im Mai 2020 und kommt zu folgendem Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Um zu vermeiden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Amphibien verletzt oder getötet werden, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

Amphibien

- Erfassung der Amphibien und Wanderbeziehungen: 3 Begehungen des Plangebiets und der für Amphibienwanderungen relevanten Bereiche in der Umgebung zur Hauptwanderzeit der Amphibien im Frühjahr
- Sollten bei diesen Begehungen Amphibien nachgewiesen werden, so ist die Errichtung von Amphibienzäunen erforderlich. Im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass keine Amphibien zu Schaden kommen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für Fledermäuse oder höhlenbewohnende Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der gewässerbegleitende Gehölzbestand im Plangebiet stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein bedeutendes Element im Raum dar. Zusätzlich zählt die Gehölzstruktur zu den wertbestimmenden "Gehölzkomplexen" der Biotopkatasterfläche und wird im Schutzzweck genannt. Daher wird empfohlen, diese Gehölze zu schützen und zu erhalten, sofern ihre Vitalität und Standsicherheit es zulassen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Fledermäuse

- Unmittelbar vor einer Inanspruchnahme der Bäume sollten diese auf Höhlungen, Stammrisse und abstehende Rinde untersucht werden, die eine Quartierfunktion übernehmen könnten, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können. Sollte diese Kontrolle Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse liefern, sind ggf. Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen im Verhältnis 1:2 zu schaffen. Diese sind möglichst an Bäumen in der Umgebung des Plangebiets anzubringen. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

Vögel

- Unmittelbar vor einer Inanspruchnahme der Bäume sollten diese auf Höhlungen untersucht werden, die den genannten höhlenbewohnenden Vogelarten als Brutstandort dienen könnten. Wird bei dieser Kontrolle eine Nutzung des beanspruchten Gehölzes als Niststätte festgestellt, sollten Ersatzquartiere in Form von Nistkästen im Verhältnis 1:2 geschaffen werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Diese Nisthilfen sollten dann möglichst an Bäumen in der Umgebung des Plangebiets aufgehängt werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.10/4 „Nördlich Triftweg“ in Geseke- Ehringhausen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

4.6 FFH Vorprüfung

Die FFH- Vorprüfung wurde erstellt durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann im Mai 2020 und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die FFH-Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Geseke, Februar 2021

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Umweltbericht |
| Anlage 2 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung |
| Anlage 3 | FFH- Vorprüfung |